

OPFERHILFEREGLEMENT (OHR)

(vom 13. Mai 2003¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [OHG])² und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

1 Dieses Reglement vollzieht das Opferhilfegesetz⁴ in den Bereichen Beratung sowie Entschädigung und Genugtuung.

2 Der Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵.

2. Abschnitt: **Beratungsstellen**

Artikel 2 Grundsatz

Die Beratung der Opfer erfolgt durch eine anerkannte private oder öffentliche Beratungsstelle.

Artikel 3 Anerkennung

1 Der Regierungsrat anerkennt die Beratungsstelle, sofern sie Gewähr für die richtige Durchführung des Opferhilfegesetzes⁶ bietet.

2 Er schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung ab.

¹ AB vom 30. Mai 2003.

² SR 312.5

³ RB 1.1101

⁴ SR 312.5

⁵ SR 312.0

⁶ SR 312.5

20.3456

Artikel 4 Aufgaben

¹ Die Beratungsstelle erfüllt die im Opferhilfegesetz⁷ und in diesem Reglement aufgeführten Aufgaben.

² Sie erstattet der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Artikel 5 Finanzhilfen

¹ Der Kanton gewährt der Beratungsstelle gestützt auf den Leistungsvertrag und im Rahmen des jährlichen Voranschlages Finanzhilfen.

² Die Höhe der Finanzhilfen bemisst sich nach den Aufwendungen der Beratungsstelle für die Opferhilfe, soweit deren Tätigkeit einer wirksamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Aufgabenerfüllung entspricht.

Artikel 6 Aufsicht

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion übt die Aufsicht über die Beratungsstelle aus.

3. Abschnitt: **Beratung**

Artikel 7 Grundsatz

¹ Die Beratung umfasst Beratung im engeren Sinne, Leistung von Soforthilfe und Vermittlung weiterer Hilfe.

² Die Beratungsstelle stellt die Anspruchsberechtigung des Opfers fest (Art. 2 OHG). Wird die Anspruchsberechtigung verneint, kann das Opfer von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Können sich die Beratungsstelle und das Opfer über Art, Umfang oder Weiterführung der Beratung nicht einigen, gilt das Verfahren nach Absatz 2.

Artikel 8 Soforthilfe

¹ Der Beratungsstelle steht für die Leistung von Soforthilfe ein Betrag von 1000 Franken pro Fall zur Verfügung.

² Für weitergehende Soforthilfe hat sie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

⁷ SR 312.5

Artikel 9 Weitere Hilfe

¹ Die Beratungsstelle vermittelt weitere Hilfe, soweit dies nach den Umständen, namentlich den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Opfers, notwendig ist.

² Dazu hat sie bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.

4. Abschnitt: **Entschädigung und Genugtuung**

Artikel 10 Entschädigung und Genugtuung

¹ Das Opfer kann bei der Justizdirektion ein Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung einreichen.

² Es muss die zu seiner Beurteilung notwendigen Angaben enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

³ Die Justizdirektion entscheidet über das Gesuch.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 15 OHG erfüllt, gewährt sie einen Vorschuss.

Artikel 11 Rückgriffsansprüche des Staates

Die Justizdirektion macht die Rückgriffsansprüche des Staates nach Artikel 14 Absatz 2 OHG geltend.

5. Abschnitt: **Rechtsschutz**

Artikel 12

¹ Gegen Verfügungen der Justizdirektion über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri erhoben werden. Das Gericht hat freie Überprüfungsbefugnis.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

⁸ RB 2.2345

20.3456

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Vollzug

Die Justizdirektion vollzieht das Opferhilfegesetz⁹, soweit dieses oder das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹ SR 312.5

¹⁰ RB 20.3456